



Stand: 08.07.2021

## **Schutz- und Hygienekonzept für die Veranstaltungen des Ferienprogramms der Gemeinde Weihmichl zur Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie**

### **1. Allgemeines**

Es gelten die Vorschriften der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Die grundlegenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. Den Anweisungen des Veranstalters sind Folge zu leisten.

### **2. Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung**

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist grundsätzlich einzuhalten. Wenn dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies trifft insbesondere auf Innenräume zu. Weiter gehende Bestimmungen aus anderen Bereichen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z. B. Gastronomie, Benutzung von Verkehrsmitteln etc.) bleiben davon unberührt. Aus den Regelungen zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben sich folgende Möglichkeiten:

#### Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

- Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung und keine Testpflicht.
- Bei festen Kleingruppen von max. 10 Personen (aus beliebig vielen Haushalten) entfällt die Abstands- und Maskenpflicht.
- Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Gruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Bei sportlichen Angeboten ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich.

#### Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 – 100:

- Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung und keine Testpflicht
- Bei festen Kleingruppen von max. 10 Personen (aus 3 Haushalten) entfällt die Abstands- und Maskenpflicht.
- Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Gruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Kontaktfreier Sport ist ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren möglich.
- Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich (die oben beschriebenen Kleingruppen können in diesem Falle aufgelöst werden).

### **3. Betreten des Veranstaltungsortes**

Achten Sie auf regelmäßiges Händewaschen und -desinfizieren. Vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes sind die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist ein Handdesinfektionsmittel am Eingangsbereich aufgestellt. Bei Veranstaltungen im Freien, halten die Veranstalter Desinfektionsmittel am Treffpunkt bereit.

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienprogramm ist, dass der Teilnehmer

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind,
- und keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Jeder Teilnehmer wird mit seinem Namen, seiner Anschrift, Telefonnummer/ E-Mail-Adresse und Geburtsdatum sowie Datum der Anwesenheit schriftlich erfasst. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt.

#### **4. Sanitäre Anlagen**

Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln und mit Mundschutz aufgesucht werden. Flüssigseife und Handdesinfektionsmittel stehen bereit und sind zu verwenden.

#### **5. Reinigungskonzept**

Türklinken, Arbeitsflächen, gemeinsam genutzte Spiele und Materialien sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren, ebenso wird das regelmäßige Durchlüften des Raumes empfohlen (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

#### **6. Verpflegung**

Selbstverpflegung und Verpflegung in der Gruppe ist möglich. Der Kontakt zu den Lebensmitteln ist zu vermeiden, z. B. durch das Nutzen von Einmalhandschuhen. Die Portionen sind einzeln, am besten verpackt, bereitzustellen. Das gemeinsame Kochen mit Kindern ist nicht gestattet. Bei der Nutzung von gastronomischen Angeboten gelten die dort aktuellen Hygieneregeln.

#### **7. Sonstiges**

Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind unter Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts erlaubt.

Die Eltern erhalten dieses Schutz- und Hygienekonzept mit der Anmeldung, diese kann nur mit entsprechender Kenntnisnahme erfolgen.

Werden Veranstaltungen im Innenbereich angeboten, versucht die Gemeinde entsprechende Räume wie z. B. Schule, Sitzungssaal oder Turnhalle, zu vermitteln.

Zusätzlich kann die Gemeinde alle Veranstalter mit ausreichend Desinfektionsmittel unterstützen.

Sollten während der Teilnahme an einer Veranstaltung bei einem Teilnehmer Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeuten, ist dieser unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen und der Gemeinde zu melden. Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt dann durch die Gemeinde.

#### **8. Änderungen des Schutz- und Hygienekonzepts**

Sollten aufgrund der Erfahrungswerte oder der Vorgaben des Ministeriums Änderungen in Bezug auf Verschärfungen oder auch Erleichterungen erforderlich sein, kann das Schutz- und Hygienekonzept jederzeit angepasst werden.

Weihmichl, 08.07.2021



Hans-Peter Deifel  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Weihmichl